



GEMEINDE
MASEIN

Gemeindeverfassung

2019

Die Gemeindeverfassung wurde unter vier Gesichtspunkten angepasst.

1. Anpassung an übergeordnetes Recht (Gemeindegesetz GR)
2. Sprachliche Anpassungen gemäss Mustergesetz
3. Ergänzungen gemäss Mustergesetz
4. Empfehlungen des Amtes für Gemeinden

Hinweise:

Wesentliche inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen sind grün markiert. Die weiteren Anpassungen gelb.

Die Artikelnummerierung und das Inhaltsverzeichnis werden nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung noch angepasst.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
II.	Politische Rechte	3
III.	Gemeindeorganisation	4
1.	Allgemeine Bestimmungen zu den Gemeindeorganen	4
2.	Gemeindeorgane	6
	a) Die Gemeindeversammlung	7
	b) Der Gemeindevorstand	9
	c) Die Geschäftsprüfungskommission	11
	d) Der Schulrat	12
3.	Kommissionen	13
	a) Baukommission	13
	b) Weitere Kommissionen	13
4.	Gemeindeverwaltung	13
IV.	Finanzen, Steuern und andere Abgaben	14
V.	Bürgergemeinde	15
VI.	Kirchgemeinden	16
VII.	Schlussbestimmungen	16

Gemeindeverfassung Masein

von der Gemeindeversammlung angenommen am

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde

Die Gemeinde Masein **bildet mit ihrem Gebiet** ~~ist~~ eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden. ~~Sie umfasst das ihr zuge- teilte Gebiet und dessen Bevölkerung.~~

Art. 2

Autonomie

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu. Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, **Tiere** und Sachen aus.

Art. 3

Aufgaben

A. Im Allgemein-
nen

Die Gemeinde besorgt ihre Aufgaben zum Wohl der Allgemeinheit.
Sie stärkt die Identifikation der Einwohnerschaft mit der Gemeinde und ermöglicht eine offene politische Kultur. Die Gemeinde bewahrt soweit möglich ihre Eigenständigkeit, den ländlichen Charakter und die dörflichen Strukturen und baut diese bedürfnisge- recht aus.
Sie fördert harmonisches Wachstum und soziale Gerechtigkeit und schützt die Umwelt.
Dazu erlässt sie die notwendigen Gesetze und Verordnungen.
Sie arbeitet mit anderen Gemeinden, regionalen Organisationen und weiteren Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts sowie mit Privaten zusammen, soweit es der zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient.

Art. 4

B. Im Besonderen

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts insbesondere folgende Berei- che:
a) Allgemeine Verwaltung
b) Öffentliche Sicherheit
c) Bildung
d) Kultur und Freizeit
e) Gesundheitswesen
f) Soziale Wohlfahrt
g) Verkehr
h) Umwelt und Raumordnung
i) Volkswirtschaft
j) Finanzen und Steuern

Art. 5

C. Auslagerung

Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben **Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.** ~~auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.~~

2

Amts-
Schul-
sprache

Art. 6
Die **Amts- und Schul-**sprache der Gemeinde ist deutsch.

II. Politische Rechte

Art. 7

Stimm- und Wahl-
recht
für Personen mit
Schweizer Bürger-
recht
für Ausländerin-
nen und Ausländer
in Gemeindeange-
legenheiten

Das Stimm- und Wahlrecht steht allen **in der Gemeinde wohnhaften** Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, **die welche** das 18. Altersjahr zurückgelegt haben ~~und in der Gemeinde wohnen.~~
In Gemeindeangelegenheiten steht das Stimm- und Wahlrecht Ausländerinnen und Ausländern zu, welche das 18. Altersjahr zu- rückgelegt haben, über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen und in der Gemeinde wohnen.
~~Wegen Geistesschwäche oder Geisteskrankheit Entmündigte sind nicht stimmberechtigt.~~
Personen welche wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht stimmberechtigt.

Art. 8

Eidgenössische
und kantonale
Wahlen und Ab-
stimmungen

Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Art. 9

Initiativrecht

Fünzig in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrach- ten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Gegenstände und Beschlüsse, die die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer

Zuständigkeit gefasst haben oder durch die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten geregelt werden. Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 10

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist zusammen mit einem vom Gemeindevorstand verfassten Bericht spätestens ~~sechs~~ **acht** Monate nach seiner Einreichung in der Gemeindeversammlung zu behandeln. Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und der Initiative entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Verfahren bei Initiativen

Art. 11

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anders lautende Rückzugsklausel enthält.

Rückzug der Initiative

Art. 12

Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt. Der Gemeindevorstand gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich Kenntnis.

Rechtswidrige Initiative

Art. 13

Stimmberechtigte haben das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste angeführten Gegenstand betreffen und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innerhalb von acht Monaten der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten. ~~Wird ein solcher Antrag von der Gemeindeversammlung als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand den Antrag zusammen mit einem Bericht innerhalb von sechs acht Monaten der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.~~

Motion

Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 12, die Bestimmungen über die Initiative (Art.9 ff.) sinngemäss.

Art. 14

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Wer in der Gemeinde wohnt, kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese sind verpflichtet, dazu innert drei Monaten **in geeigneter Form** Stellung zu nehmen.

Petition

Art. 15

In der Gemeindeversammlung können Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Auskunftsrecht

III Gemeindeorganisation

1. Allgemeine Bestimmungen zu den Gemeindeorganen

Art. 16

3

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt zwei Jahre. Mitglieder einer Gemeindebehörde können für höchstens fünf aufeinanderfolgende Amtsperioden in dasselbe Organ oder dieselbe Kommission gewählt werden. **Wird ein Mitglied des Gemeindevorstandes ins Präsidium gewählt, beträgt die gesamte Amtszeit in dieser Behörde für diese Person maximal 16 Jahre. Die Amtszeit im Gemeindepräsidium ist auf max. 10 Jahre beschränkt.**

Amtsdauer

Art. 17

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission bis Ende ~~September~~ **August** dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Demission

Art. 18

Die ordentlichen Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils im Monat November statt. Kandidaturen für die Gemeindebehörden sollen mindestens fünf Tage vor dem Wahltermin publiziert werden. Wahlvorschläge an der Versammlung sind möglich. Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar. Wer das Amt abgibt, ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

Art. 19

Scheidet jemand im Laufe einer Amtsperiode aus, so findet innert ~~sechs~~ **acht** Monaten für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl mit sofortigem Amtsantritt statt, sofern der Rest der Amtsperiode im Zeitpunkt des Ausscheidens sechs Monate übersteigt. Bei einer Ersatzwahl wird die verkürzte Amtsperiode nicht als **volle** Amtsperiode im Sinne von Art. 16 Abs. 1 angerechnet.

Ersatzwahl

Ausschlussgründe	<p>Art. 20</p> <p>Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten, Geschwister und Personen die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören. Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.</p>
Unvereinbarkeitsgründe	<p>Art. 21</p> <p>Gemeindeangestellte dürfen der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.</p> <p>Mitglieder des Vorstandes und Gemeindeangestellte können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein und nicht mit der Rechnungsrevision beauftragt werden.</p> <p>Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.</p>
Ausstandspflicht	<p>Art. 22</p> <p>Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst, oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 20 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.</p> <p>Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, wenn es selbst, oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 20 stehende Person dieser Behörde, Kommission oder Amtsstelle angehört.</p> <p>Neuer Artikel: Schweigepflicht:</p> <p>Mitglieder von Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.</p> <p>Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.</p>
Verantwortlichkeit	<p>Art. 23</p> <p>Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grob-fahrlässig oder absichtlich verursachen, richtet sich nach Art. 26 der Kantonsverfassung und dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.</p>
Beschwerde	<p>Art. 24</p> <p>Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>
Protokoll	<p>Art. 25</p> <p>Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesondert Protokolle zu führen. Die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrenbestimmungen Auskunft geben.</p> <p>Diese sind von der Protokollführerin beziehungsweise vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung von der Person, welche den Vorsitz hatte, zu unterzeichnen.</p> <p>Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindeganzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert. Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt. Erfolgen keine Einsprachen gilt das Protokoll automatisch als genehmigt.</p>
Einsichtnahme in die Protokolle	<p>Art. 26</p> <p>Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen stehen allen Personen Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn und soweit schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.</p> <p>Neuer Artikel: Informationspflicht:</p> <p>Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.</p>

2. Gemeindeorgane

Art. 27

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeindevorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission
- d) der Schulrat

Organe der Gemeinde

a) *Die Gemeindeversammlung*

Art. 28

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Gemeindeversammlung

Art. 29

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

Befugnisse

1. Die Wahl:
 - a) der Gemeindepräsidentin beziehungsweise des Gemeindepräsidenten;
 - b) der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
 - c) der Mitglieder des Schulrates;
 - d) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
 - e) der Mitglieder der ~~ständigen Kommissionen~~ **Baukommission;**
2. Der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze **und der allgemeinverbindlichen Verordnungen und Relemente;**
3. Die Genehmigung des **Budgets** ~~Voranschlages~~ und der **Jahresrechnung** ~~Gemeindefrechnung~~ sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
4. Die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im **Budget** ~~Voranschlag~~ nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen des Gemeindevorstandes übersteigen;
5. Die Ermächtigung zum Erwerb, Verkauf und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, sofern der Vorstand nicht zuständig ist. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;
6. **Die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften und die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsmässigen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt.**
7. Die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte;
8. In Kenntnis ~~der~~s wesentlichen Eckpunkte fasst sie Grundsatzbeschlüsse über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Organisationen
9. **Die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt.**
- ~~10. Die Beschlussfassung über die Einsetzung einer Schulleitung;~~

Art. 30

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens ⁵ ~~fünf~~ **zehn** Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Einberufung, Traktanden

Art. 31

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit
Verfahren

Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde.

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei ~~der~~ gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

Neuer Artikel: Öffentlichkeit / Ausstand

Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äußerungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordert.

Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.

Versammlungsleitung	<p>Art. 32</p> <p>Die Gemeindeversammlung wird von der Gemeindepräsidentin, wenn sie verhindert ist, vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.</p>
Vorberatung	<p>Art. 33</p> <p>Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, über die der Gemeindevorstand beraten und Antrag gestellt hat.</p>
Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler	<p>Art. 34</p> <p>Die Gemeindeversammlung bestimmt, wer die Stimmen zählt.</p>
Abstimmungsmodus	<p>Art. 35</p> <p>Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.</p> <p>Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.</p> <p>Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.</p>
Wahlmodus	<p>Art. 36</p> <p>Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können Einzelwahlen durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.</p> <p>Die Wahlen gemäss Art. 29 Ziff. 1 lit. b) - lit. e) werden als Gesamtwahlen durchgeführt. Alle anderen Wahlen sind Einzelwahlen. Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidierende gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>Werden mehr Kandidierende gewählt, als zu wählen sind, scheidet diejenigen als überzählig aus, welche am wenigsten Stimmen erzielt haben.</p> <p>Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los.</p>
Wahlen in verschiedene Ämter	<p>Art. 37</p> <p>Wird jemand in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.</p> <p>Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 20 vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl gewählt, wer mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben beide Kandidierenden gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.</p> <p>Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 20 besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersteren ihre Wiederwahl anstünde, so ist die Wahl ungültig.</p>
Wiedererwägung	<p>Art. 38</p> <p>Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.</p> <p>Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.</p>
6 Konsultativabstimmung	<p>Art. 39</p> <p>Über Gegenstände, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, kann eine Konsultativabstimmung durchgeführt werden.</p>
Funktion und Zusammensetzung	<p><i>b) Der Gemeindevorstand</i></p> <p>Art. 40</p> <p>Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten. Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.</p> <p>Er besteht aus der Gemeindepräsidentin beziehungsweise dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>Der Gemeindevorstand konstituiert sich selbst; er bestimmt jährlich das Vizepräsidium aus seiner Mitte.</p>
Sitzungen	<p>Art. 41</p> <p>Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder, wenn sie verhindert ist, durch den Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist die Präsidentin beziehungsweise der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.</p> <p>Die Gemeindeganzlistin beziehungsweise der Gemeindeganzlist nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.</p>

Art. 42

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfähigkeit

Art. 43

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 44

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

Befugnisse

1. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen und der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
2. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;
3. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
4. die Aufsicht über die Finanzen und die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Erstellung der Jahresrechnung und des ~~Budgets~~ ~~Voranschlages~~;
5. die Beschlussfassung über nicht budgetierte oder nicht von der Gemeindeversammlung bewilligte Ausgaben bis zu einem Betrage von ~~10'000~~ ~~30'000~~ Franken für den nämlichen Gegenstand und bis ~~1'000~~ ~~5'000~~ Franken, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt;
6. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum, die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie über Grenzbereinigungen bis zu einem Wert bzw. Äquivalenzwert von ~~10'000~~ ~~30'000~~ Franken;
7. die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik;
8. die Einsetzung und Wahl von ~~nichtständigen~~-Kommissionen, ~~soweit diese Kompetenz nicht der Gemeindeversammlung übertragen ist~~;
9. die Wahl des Gemeindepersonals und andere Wahlen, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind;
10. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
11. der Entscheid über Führung von Prozessen und ~~Beschwerden~~ ~~Rekursen~~ sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
12. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompentenz im Verwaltungsstrafverfahren.
13. Bestimmung der Delegierten in Gemeindeverbindungen und Zweckverbände.

Art. 45

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Die Gemeindepräsidentin ~~oder im Verhinderungsfall der Gemeindevizepräsident~~ führt zusammen mit dem Gemeindeganzlisten ~~der Gemeindeganzlistin~~ oder einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Vertretung der Gemeinde nach aussen

Art. 46

Die Verwaltung der Gemeinde wird in fünf Abteilungen geführt.

Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes übernimmt eine Abteilung. Die Zuteilung der Aufgaben an die Vorstandsmitglieder und die Regelung der gegenseitigen Stellvertretung erfolgt in Anlehnung an Art. 4 durch den Gemeindevorstand. ~~Sie sind der Bevölkerung zur Kenntnis zu bringen.~~

Verwaltungsabteilungen

Art. 47

Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Geschäftsführung

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Mitglied, das der Abteilung vorsteht, zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 48

Die Gemeindepräsidentin beziehungsweise der Gemeindepräsident

Gemeinde-präsidium

- leitet die Gemeindeversammlung und die Gemeindevorstandssitzungen;
- bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor und sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder für den Vollzug der gefassten Beschlüsse;
- kann in dringenden Fällen vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

c) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 49

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Zusammensetzung

Art. 50

Aufgaben Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeorgane und allfälliger Gemeindebetriebe. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.

Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen.

Der Gemeindevorstand setzt auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission eine im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen fachkundige externe Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung ein. Mit der Rechnungsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand das kantonale Gemeindeinspektorat oder private Sachverständige betrauen.

Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

d) Der Schulrat

Art. 51

Schulrat Die Gemeinde ist Trägerin der Schule. Der Schulrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher des Gemeindevorstandes führt das Präsidium des Schulrates einschliesslich jenes Vorstandsmitglieds, welches für die Bildung zuständig ist. Dieses informiert laufend den Gemeindevorstand und bringt Anträge des Schulrates ein.

Der Schulrat konstituiert sich selbst.

Art. 52

Aufgaben und Kompetenzen Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb.

Dem Schulrat stehen neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im Weiteren zu:

1. als Wahlbehörde die Wahl und Entlassung der Lehrpersonen sowie einer der allfälligen Schulleitung;
2. die Ausarbeitung der Schulordnung zuhanden des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung;
3. die Ausstattung der Schullokalitäten und deren Instandhaltung

Für den laufenden Schulbetrieb verfügt der Schulrat über einen mit dem Gemeindebudget zu genehmigenden Jahreskredit. Alle anderen Ausgaben sind gemäss Finanzkompetenzen vom Vorstand, bzw. von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Art. 53

Lehrerbesoldung Die Besoldung der Lehrpersonen ist im Rahmen der Verordnung über die Besoldung der Volksschul- und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden vorzunehmen.

8

3. Kommissionen

a) Baukommission

Art. 54

Baukommission Die Baukommission besteht aus drei Mitgliedern einschliesslich des Vorstandsmitgliedes, welches für das Bauwesen zuständig ist. Sie konstituiert sich selbst.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission richten sich nach der Baugesetzgebung der Gemeinde.

Der Gemeindevorstand kann auf Antrag der Baukommission bei schwierigen Geschäften eine Fachperson Baubegleitung oder Ortsplanung beiziehen.

b) Weitere Kommissionen

Art. 55

Für die Besorgung bestimmter Aufgaben oder für die Fachberatung kann der Gemeindevorstand ~~können weitere ständige oder nicht ständige~~ ~~nichtständige~~ Kommissionen ~~eingesetzt werden~~ einsetzen.

Weitere Kommissionsen

4. Gemeindeverwaltung

Art. 56

Die Gemeindeganzlistin beziehungsweise der Gemeindeganzlist ist administrativ dem Gemeindepräsidium unterstellt. Zu den Aufgaben gehören insbesondere das gesamte Rechnungswesen, der Vollzug der Beschlüsse des Gemeindevorstandes, soweit damit nicht die Abteilungsleitungen betraut sind und die Protokollführung an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes. Die Protokollführung kann auch einem Mitglied des Gemeindevorstandes übertragen werden.

Gemeindeganzlei

Art. 57

Der Gemeindevorstand stellt das Gemeindepersonal an, soweit kein anderes Organ damit betraut ist. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Besoldungs- und Spesenreglement der Gemeinde. ~~Erlässt die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen~~ ~~Soweit die Regelungen der Gemeinde nichts vorsehen,~~ ~~richten sich Arbeitsverhältnis und Besoldung nach~~ gelten die Bestimmungen der jeweiligen kantonalen Personalverordnung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes und der kantonalen Lehrerbildungsverordnung.

Anstellung des Personals

IV. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Art. 58

Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein. Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

Finanzhaushaltsgrundsätze

Art. 59

Die Rechnungslegung ~~Gemeinderrechnung~~ ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen. Die Bilanz ~~Bestandesrechnung~~ ist durch planmässige Abschreibungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen. Die an bestimmte Zwecke gebundenen Mittel (Fonds, Stiftungen und Spezialfinanzierungen) sollen in der Bilanz ~~Bestandesrechnung~~ separat ausgewiesen und ihrer Zweckbestimmung gemäss verwendet werden. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die ~~Bestandes-, die Verwaltungs- und die Investitionsrechnung sind~~ Jahresrechnung ist der Gemeindeversammlung, zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission, bis Ende Mai des Folgejahres zur Genehmigung vorzulegen. Der Voranschlag ~~Das Budget~~ und der Steuerfuss sind bis spätestens Mitte Dezember des Vorjahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Grundsätze der Rechnungsführung

Art. 60

Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:

- a) den Sachen im Gemeingebrauch;
- b) dem Verwaltungsvermögen;
- c) dem Finanzvermögen.

9

Zusammensetzung des Vermögens

Art. 61

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Steuern und Abgaben

Art. 62

Für die Gewährung von Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen. Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben. Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen

Art. 63

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Vorzugslasten

Art. 64

Gebühren Die Gemeinde kann von denjenigen, die die von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen benötigen, Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.
Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) erhebt die Gemeinde Verwaltungsgebühren. Der Gemeindevorstand erlässt ein Gebührenreglement.
Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung entspricht und die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Art. 65

Steuern Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss dem kommunalen Steuergesetz.
Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung.
Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

Art. 66

Kurtaxe Zur Förderung des Tourismus ~~erhebt~~ kann die Gemeinde eine Kurtaxe ~~Gäste- und Tourismusförderungsabgabe~~ gemäss dem ~~Gastwirtschaftsgesetz~~ ~~Tourismusförderungsgesetz~~ der Gemeinde erheben.
Die Erträge sind zweckgebunden und dürfen nur zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen verwendet werden.

V. Bürgergemeinde

Art. 67

Rechte Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

VI. Kirchgemeinden

Art. 68

Rechte Die Rechte der Kirchgemeinden bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Die Kirchgemeinden verwalten ihr Vermögen selbst.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 69

Revision Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

10 **Art. 70**

In-Kraft-Treten Die vorliegende teilrevidierte Verfassung ersetzt diejenige vom 21. November 2011. Sie tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung am 03. Mai 2019 in Kraft.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. November 2011

Gemeinde Masein

Gemeindepräsidentin

Aktuar

Beatrix Vital

Johannes Pfenninger
Gemeindekanzlist